

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
-Flurneuordnungsbehörde-**



Az.: 30a/5433.3-113-72-2426

Tag des Aushanges

Tag der Abnahme

.....
Datum/Unterschrift/Siegel

.....
Datum/Unterschrift/Siegel

Freiwilliger Landtausch: „Wichmannsdorf-Hohen Niendorf I“

Gemeinden: Stadt Kröpelin, Bastorf

Landkreis: Rostock

Öffentliche Bekanntmachung

**Beschluss
über die Einleitung eines freiwilligen Landtauschverfahrens**

Nach den Vorschriften des 8. Abschnittes des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

Auf Antrag wird das freiwillige Landtauschverfahren „**Wichmannsdorf-Hohen Niendorf I**“, Gemeinden Stadt Kröpelin, Bastorf, Landkreis Rostock, angeordnet.

1. Verfahrensgebiet:

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:	Flurstück/e:
Kröpelin	Wichmannsdorf	2	34
Bastorf	Hohen Niendorf	1	288

Das Tauschgebiet umfasst ca. 47 ha und ist auf der mit dieser Bekanntmachung verbundenen Gebietskarte durch Umrandung gekennzeichnet.

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Dienststelle Bützow, Schloßplatz 6, 18246 Bützow in einem Zeitraum von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zu den Sprechzeiten des Amtes oder zu vereinbarten Terminen eingesehen werden.

Hausanschriften:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Tel.: 0381/122-2000 Fax: 0381/122-2009

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Schloßplatz 6, 18246 Bützow
Sprechzeiten:
Dienstag und Donnerstag
09.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte:

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Aufforderung - beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen innerhalb einer zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

3. Gründe:

Der freiwillige Landtausch dient der Verbesserung der Agrarstruktur und der Arrondierung von Wirtschaftseinheiten. Durch den Landtausch wird sichergestellt, dass die Tauschpartner entsprechend ihrer betrieblichen Ausrichtung (Ökobetrieb, konventionell wirtschaftender Betrieb) klar abgegrenzte Wirtschaftsräume erhalten. Die Verfügbarkeit des Privateigentums wird gesichert und eine vielfältig strukturierte Landwirtschaft entwickelt. Die Arbeits- und Produktionsbedingungen werden verbessert und die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaftsbetriebe erhöht.

Die Tauschpartner haben die Durchführung eines freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich verwirklichen lässt. Der freiwillige Landtausch war daher nach § 54 LwAnpG in Verbindung mit § 103c FlurbG anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch in der Dienststelle Bützow, Schloßplatz 6, 18246 Bützow zur Niederschrift eingelegt werden.

Bützow, den 30. September 2015

im Auftrag

Romuald Bittl



